

**Bezirksregierung Arnsberg**  
**Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung**  
**- Flurbereinigungsbehörde -**  
**Postfach**  
**59817 Arnsberg**



**Dienstgebäude:**  
**Hermelsbacher Weg 15**  
**57072 Siegen**

Tel. 02931/82-5550

**Siegen, den 08.12.2021**

Flurbereinigungsverfahren Plittershagen  
Az.: 33.03.43.03-003/2021-017

**I. 17. Änderungsbeschluss**

Die Bezirksregierung hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 29.09.2010 und durch die Änderungsbeschlüsse 1 bis 16 festgestellte Flurbereinigungsgebiet, zuletzt geändert durch Beschluss vom 22.02.2021, wird gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

**Regierungsbezirk Arnsberg**  
**Kreis Siegen-Wittgenstein**  
**Gemeinde Freudenberg**

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
Plittershagen	1	31
Plittershagen	1	34

Vom Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke ausgeschlossen:

**Regierungsbezirk Arnsberg**  
**Kreis Siegen Wittgenstein**  
**Stadt Freudenberg**

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
Plittershagen	1	109, 115, 117, 218, 373 und 417
Plittershagen	3	301 und 302
Plittershagen	5	18
Plittershagen	6	51,53 und 142
Plittershagen	7	1, 67, 142 und 341,
Plittershagen	8	11, 22, 61, 117, 131, 134, 147, 156, 163, 164, 182, 196, 198, 199, 203, 205 und 206
Plittershagen	9	7 bis 9, 67 und 74
Niederndorf	10	559, 560, 611 bis 614, 617, 632, 633 und 653
Freudenberg	19	13, 27, 41, 48 und 170
Freudenberg	21	318

**Regierungsbezirk Koblenz (RLP)**  
**Kreis Altenkirchen**  
**Stadt: Verbandsgemeinde Kirchen**

Fischbach	9	3/1, 3/3, 3/4, 7/3, 7/4, 7/5
Harbach	2	16, 42, 701/35 und 720/8

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt.
3. Es hat nunmehr eine Größe von 39,6 ha (hierin eingeschlossen sind die unter Nr. II aufgeführten Grundstücke)
4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 29.09.2010 gebildeten Teilnehmergeinschaft.  
Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Grundstücke scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.
5. Für das ganze nunmehr geänderte Flurbereinigungsgebiet gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes Einschränkungen in der Nutzung der Grundstücke gem. § 34 FlurbG.

- 5.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- 5.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- 5.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- 5.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
- 5.5 Sind entgegen der Anordnungen zu 5.1 und 5.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnungen zu 5.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG). Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 5.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).
- 5.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Ziffer 5.2, 5.3 und 5.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG – in der zurzeit gültigen Fassung). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

## **Gründe**

Das o. g. Flurbereinigungsverfahren, das gem. § 86 Abs. 1 Nr.1 u. 4 FlurbG eingeleitet worden ist, hat u. a. den Zweck, die Strukturdefizite in Bezug auf Flurzustand, Besitzzersplitterung, Erschließung und Wegezustand zu beseitigen bzw. zu verbessern, so dass eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Grundstücke und die Mobilisierung des nachwachsenden Rohstoffes Holz ermöglicht wird. Eine die Anforderungen erfüllende Erschließung ist unter Beachtung öffentlicher Interessen zu schaffen. Weiteres Ziel ist die Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie des Landschaftsbildes. Darüber hinaus bedürfen die rechtlichen Verhältnisse an Privatgrundstücken und Wegen der Ordnung.

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor.

Die ausgeschlossenen Grundstücke sind Bestandteil der Waldgenossenschaft Hauberg Plittershagen. Ein Tausch von Waldflächen einzelner Waldeigentümer gegen Anteile an der

Waldgenossenschaft kommt nicht mehr zustande, sodass sie somit für das Flurbereinigungsverfahren entbehrlich sind.

Die Flurstücke der Gemarkung Niederndorf werden aus verfahrensbedingten Gründen ausgeschlossen. Die betroffenen Flurstücke unterlagen dem Flurbereinigungsverfahren Plittershagen, da das Flurbereinigungsverfahren Niederndorf II zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingeleitet war, jedoch bzgl. dieser Flurstücke bereits Verfahrenshandlungen durchzuführen waren. Durch Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens Niederndorf II unterliegen diese Flurstücke nunmehr dem Einleitungsbeschluss dieses Verfahrens, so dass sie aus dem Flurbereinigungsverfahren Plittershagen auszuschließen sind.

Da hierdurch lediglich ein Wechsel der betroffenen Grundstücke zwischen den Flurbereinigungsverfahren Plittershagen und Niederndorf stattfindet, wird keines dieser Grundstücke gänzlich aus der Flurbereinigung entbunden. Die Rechte der von diesem Änderungsbeschluss betroffenen Beteiligten werden somit gewahrt.

Die zum Verfahrensgebiet zugezogenen Grundstücke sind zur Verbesserung der agrarstrukturellen Verhältnisse im Flurbereinigungsgebiet geeignet. Die von der Zuziehung betroffenen Bereiche sind nach Art, Lage und Nutzung geeignet, dem v. g. Zweck zu dienen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 59817 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift im Dienstgebäude Hermelsbacher Weg 15, 57072 Siegen, zu erklären.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@bra.sec.nrw.de](mailto:poststelle@bra.sec.nrw.de).

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@bra.nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de-mail.de).

#### **Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter [www.bezreg-arnsberg.nrw.de](http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de) unter „Kontakt“.

Für die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes und die Berechnung der gesetzlichen Monatsfrist zur Einlegung eines möglichen Widerspruchs ist nicht die Veröffentlichung im Internet der Bezirksregierung Arnsberg, sondern die öffentliche Bekanntmachung nach den für die jeweilige Gemeinde bestehenden Rechtsvorschriften maßgebend (ortsübliche öffentliche Bekanntmachung).

## **II. Weitere öffentliche Bekanntmachung:**

Nachrichtlich wird bekanntgegeben, dass das Flurbereinigungsgebiet durch nachfolgend genannte bereits erfolgte und bestandskräftige Änderungsbeschlüsse vor Erlass des o. g. Änderungsbeschlusses erweitert wurde und diese auch insoweit den Anordnungen nach Nr. 5 unterliegen (ausgenommen des u. a. ½ Haubergsanteils):

**Regierungsbezirk Arnsberg**  
**Kreis Siegen Wittgenstein**  
**Gemeinde Freudenberg**

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
Plittershagen	1	7 und 77
Plittershagen	4	191
Plittershagen	7	123 bis 125, 127, 129, 131, 135, 340, 353, 359 und 439
Plittershagen	8	32 bis 34, 132 und 180
Plittershagen	9	4 und 66
Freudenberg	11	1061, 1062 und 1066
Freudenberg	19	28
Freudenberg	20	63 und 110

½ Haubergsanteil (Pfennig) Nr. 434 an dem in 576 Pfennige eingeteilten Gemeinschaftsvermögen der Waldgenossenschaft Plittershagen Hauberg Komplex A

**III. Anmeldung unbekannter Rechte an den nach Nrn. I.1. und II. zugezogenen Grundstücken**

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde in Siegen anzumelden. Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen, oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

**Hinweis zum Datenschutz:**

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter:  
<https://www.bra.nrw.de/-357>

Im Auftrag

(LS)

Gez. Knebel  
(ORVR)